

Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. September 2020, Nr. 18

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW) und von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung	243
Bekanntmachungen	
Umzug der Sozialtherapeutischen Anstalt von Gelsenkirchen nach Bochum	250
Personalnachrichten	250
Ausschreibungen	253

Allgemeine Verfügungen

Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW) und von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung

AV d. JM vom 31. August 2020 (4201 - III. 9 Sdb. Schwerpunkte) - JMBI. NRW S. 243 -

1. Grundsätzliches

Die effektive Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Organisierten Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln setzt voraus, dass immer komplexere kriminelle Strukturen erkannt und aufgebrochen werden. Weit vernetzte Beziehungsgeflechte, aufwändig verschleierte Geschäftsstrukturen, die hohe Mobilität der Täter sowie die an Gewinnmaximierung orientierten Handlungsmuster fortlaufend besser organisiert auftretender Gruppierungen verlangen auch von den Strafverfolgungsbehörden neue Organisationsstrukturen. Neben der Aufdeckung von Strukturen und Netzwerken bedarf es einer Austrocknung der Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität auf Grundlage der erweiterten Möglichkeiten des reformierten Vermögensabschöpfungsrechts, insbesondere der selbständigen erweiterten Einziehung von Vermögen. Inkriminierte Geldflüsse eröffnen einerseits Erkenntnisquellen über verübte Straftaten, andererseits sind sie im Bereich der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität vielfach die Lebensader für die Begehung weiterer Straftaten. Die Vermögensabschöpfung ist deshalb frühzeitig und mit konzentriertem Sachverstand mit den Ermittlungsmaßnahmen zur Aufdeckung der Straftaten zu verzahnen.

Organisierte Kriminalität zeichnet sich regelmäßig dadurch aus, dass Straftaten im Verborgenen begangen werden und auch in ihren Auswirkungen unerkannt bleiben. Es werden hierdurch vielfach ohne Anhalt für strafbares Verhalten immense Gewinne erzielt, die wiederum in kriminelle Strukturen investiert oder zur Unterwanderung des legalen Wirtschaftslebens eingesetzt werden.

Eine effektive Strafverfolgung muss Zeit und Raum haben, um über Zuständigkeitsgrenzen hinaus das Dunkelfeld aufzuhellen. Hierzu werden Schwerpunktstaatsanwaltschaften für herausgehobene Verfahren der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität und für Vermögensabschöpfung an den Standorten der Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen und eine Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Organisierten Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW) eingerichtet, die die gewachsenen und auch weiterhin erhaltenen Strukturen der Verfolgung Organisierter Kriminalität mit langfristig gebündeltem Sachverstand und zusätzlichen Ressourcen für aufwändige, langwierige Ermittlungen vor Ort ergänzen und entlasten können sowie landesweit stärken werden.

2.

Begriffsbestimmung

Herausgehobene Verfahren Organisierter Kriminalität im Sinne dieser AV liegen in der Regel vor, wenn in einem Verfahren besonderen Umfangs aus dem Bereich der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität zusätzlich einer oder mehrere der nachfolgenden Indikatoren gegeben sind:

- bestehende oder aufgrund der Gesamtumstände des Verfahrens zu erwartende Zuständigkeiten mehrerer Staatsanwaltschaften innerhalb und ggfs. auch außerhalb Nordrhein-Westfalens aufgrund vorwiegend überregionaler Tatbegehungen bzw. einer überwiegend überregionalen OK-Struktur,
- eine einzelne Tat oder mehrere Taten innerhalb eines Bezirks einer Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen zeichnen sich aufgrund ihrer Schwere einzeln oder in ihrer Gesamtheit oder wegen der hinter der Tat bzw. Taten stehenden OK-Struktur besonders aus,
- im Laufe der Ermittlungen zu erwartende besonders umfassende und komplexe Finanzermittlungen und vorläufige Maßnahmen der Vermögensabschöpfung.

3. Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung

3.1

Bestimmung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Bei den Staatsanwaltschaften, die nach der RV d. JM vom 30. März 1968 (4100 – III A. 172) zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen bestimmt sind, wird ein weiterer Schwerpunkt für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung eingerichtet. Demnach werden zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung bestimmt in den Bezirken

der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf

die Staatsanwaltschaft Düsseldorf,

der Generalstaatsanwaltschaft Hamm

die Staatsanwaltschaften Bielefeld und Bochum

und der Generalstaatsanwaltschaft Köln

die Staatsanwaltschaft Köln.

3.2

Verfahrensführung durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften gemäß Nummer 3.1 dieser AV sind zuständig

- für die Bearbeitung von herausgehobenen Verfahren der Organisierten Kriminalität im Sinne von Nummer 2 dieser AV aus ihrem Bezirk, soweit eine Zuständigkeit der ZeOS NRW nicht begründet ist, und aus anderen Bezirken, wenn sie ihnen von der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt gemäß § 145 Absatz 1 GVG oder vom Ministerium der Justiz gemäß §§ 147 Nummer 2, 145 Absatz 1 GVG übertragen werden, und
- für sonstige Verfahren der Organisierten Kriminalität, für die die jeweilige Staatsanwaltschaft, bei der der Schwerpunkt eingerichtet ist, gemäß § 143 Absatz 1 GVG zuständig ist.

3.3

Organisation der Schwerpunkte für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung

Die Organisation der in Nummer 3.1 dieser AV zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung benannten Staatsanwaltschaften obliegt nach § 6 Absatz 2 Satz 1 JustG NRW der jeweiligen Behördenleitung mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft.

3.4

Verknüpfung der Schwerpunkte

Die Behördenleitungen der in Nummer 3.1 dieser AV genannten Staatsanwaltschaften stellen jeweils organisatorisch einen Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den bei ihnen eingerichteten Schwerpunkten sicher.

3.5

Abgaben von Verfahren

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt können die den Schwerpunkten nach Nummer 3.2 dieser AV übertragenen Verfahren oder selbständige Teile davon an die örtlich nach § 143 Absatz 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft abgeben, wenn die Voraussetzungen der Zuweisung entfallen sind. Soweit ein Verfahren an eine Staatsanwaltschaft aus dem Bezirk einer anderen Generalstaatsanwältin oder eines anderen Generalstaatsanwalts abgegeben wird, erfolgt die Abgabe über diese bzw. diesen.

Im Übrigen gelten Nummern 4.1.5 bis 4.1.8 dieser AV entsprechend.

3.6

Sonstige Aufgaben der Schwerpunkte

Die Schwerpunkte für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung aus den Bezirken der Generalstaatsanwaltschaft Hamm und der Generalstaatsanwaltschaft Köln unterstützen die ZeOS NRW unter Koordinierung durch den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin ihres Bezirks in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei den ihr in Nummern 4.2 und 4.3 dieser AV übertragenen Aufgaben.

4.

Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf nimmt die Aufgaben der Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW) wahr.

Die ZeOS NRW bildet die organisatorische Verknüpfung nach Nummer 3.4 dieser AV des bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf eingerichteten Schwerpunkts für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung sowie des Schwerpunkts für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen.

Darüber hinaus führt sie in landesweiter Zuständigkeit herausgehobene Verfahren der Organisierten Kriminalität, die ihr nach Maßgabe von Nummer 4.1.1 dieser AV zugewiesen sind. Ihr obliegt zudem die Wahrnehmung der Aufgaben einer zentralen Ansprechstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung sowie die Mitwirkung bei regionalen und überregionalen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in diesem Bereich.

4.1

Landesweite Verfahrenszuständigkeiten der ZeOS NRW

4.1.1

Der ZeOS NRW sind aus den Bezirken der Generalstaatsanwaltschaften Düsseldorf, Hamm und Köln nach § 143 Absatz 4 GVG die Amtsverrichtungen in Strafsachen aus dem Bereich der Verfolgung der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität übertragen, wenn in Strafsachen der vorbezeichneten Art Anhaltspunkte für über den Bezirk einer Generalstaatsanwaltschaft des Landes hinausreichende, länderübergreifende oder internationale Tatzusammenhänge erkennbar sind und eine zentrale Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, namentlich weil

- a) die polizeilichen Aufgaben der Strafverfolgung wahrgenommen werden durch
 - das Bundeskriminalamt oder
 - das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

und sich diese Behörden an die ZeOS NRW mit der Bitte um Verfahrensführung wenden, sofern nicht bereits eine andere Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen mit dem Verfahren befasst ist, oder

b)
das Verfahren durch die ressortübergreifende Task Force zur Bekämpfung der Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus im Rahmen ihrer Aufgaben generiert worden ist.

4.1.2

Die Möglichkeit einer über Nummer 4.1.1 dieser AV hinausgehenden Einzelzuweisung nach §§ 147 Nummer 2, 145 Absatz 1 GVG bleibt unberührt.

4.1.3

Die ZeOS NRW kann ihr nach Nummer 4.1.1 dieser AV zugewiesene Verfahren oder selbständige Teile davon jederzeit an die örtlich und sachlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Dies erfolgt über die Generalstaatsanwältin bzw. den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf sowie über die jeweilige Generalstaatsanwältin oder den jeweiligen Generalstaatsanwalt, in deren oder dessen Bezirk die sachlich und örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, im gegenseitigen Einvernehmen. Sie soll von einem Abgabeersuchen dann absehen, wenn sie den Abschluss des Verfahrens ohne größeren Aufwand selbst herbeiführen kann. Selbständige Teile eines zugewiesenen Verfahrens soll die ZeOS NRW nicht abgeben, wenn hierdurch eine für eine effektive Strafverfolgung erforderliche Ermittlungskoordination gefährdet werden könnte.

Die ZeOS NRW soll auf dem Dienstweg unter Berücksichtigung des Verfahrensumfangs eine Übertragung der Amtsverrichtungen auf eine andere Staatsanwaltschaft anregen, wenn dort mit Blick auf gleichartige Kriminalitätsphänomene oder Verfahrensgegenstände

- eine besondere Expertise namentlich aufgrund einer Vorbefassung vorhanden ist oder
- ein örtlicher Schwerpunkt liegt.

Sofern ein besonderer Verfahrensumfang aus Ressourcengründen eine Übertragung der Amtsverrichtungen nicht erlaubt, ist ein Wissens- und Erfahrungsaustausch sicherzustellen.

Im Fall eines Ersuchens um Verfahrensabgabe oder einer Übertragung der Amtsverrichtungen stellt die ZeOS NRW zuvor durch frühzeitige Kontaktaufnahme und Vermittlung des Sach- und Verfahrensstandes eine effektive Fortführung des Verfahrens sicher, ohne dabei die Entscheidung auf dem Dienstweg über die Abgabe und Übernahme bzw. die Zuweisung des Verfahrens vorweg zu nehmen.

4.1.4

Liegt einer Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen ein Verfahren der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität vor, welches nach ihrer Ansicht in die Zuständigkeit der ZeOS NRW im Sinne von Nummer 4.1.1 dieser AV fällt, kann sie das Verfahren nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der ZeOS NRW unmittelbar dieser mit der Bitte um Übernahme vorlegen. Liegen die Voraussetzungen für eine Übernahme nicht vor, gibt die ZeOS NRW das Verfahren unter Ablehnung der Übernahme unverzüglich zurück oder leitet das Verfahren an die dann örtlich und sachlich zuständige Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Übernahme weiter.

Bei konkurrierenden Sonderzuständigkeiten ist Einvernehmen über die Zuständigkeit für die weitere Verfahrensbearbeitung herzustellen.

4.1.5

Verfahren nach Nummer 4.1.1 dieser AV, bei denen aufgrund der AV d. JM vom 15. März 2016 in der Fassung vom 29. August 2018 (4100 - III. 274) eine konkurrierende Zuständigkeit der Zentralund Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) begründet ist, führt diese, soweit und solange die Verfolgung Organisierter Cyberkriminalität den Verfahrensschwerpunkt bildet. Anderenfalls obliegt die Verfahrensführung der ZeOS NRW. In jedem Fall, der die Aufgabenbereiche beider Zentralstellen berühren kann, wirken diese durch unverzügliche Kontaktaufnahme, vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie die Einbringung der jeweiligen fachlichen Expertise auf eine zügige und sachgerechte Verfahrensbearbeitung hin.

4.1.6

Verfahren nach Nummer 4.1.1 dieser AV, bei denen aufgrund der AV d. JM vom 13. März 2018 (4021 – III. 53) eine konkurrierende Zuständigkeit der Zentralstelle Terrorismusverfolgung (ZenTer NRW) begründet ist, führt diese, soweit und solange die Verfolgung von Straftaten gemäß Nummer 3.1.2 der vorgenannten AV Verfahrensgegenstand ist. Anderenfalls obliegt die Verfahrensführung der ZeOS NRW. In jedem Fall, der die Aufgabenbereiche beider Zentralstellen berühren kann, wirken diese durch unverzügliche Kontaktaufnahme, vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie die Einbringung der jeweiligen fachlichen Expertise auf eine zügige und sachgerechte Verfahrensbearbeitung hin.

4.1.7

Soweit nach den vorgenannten Bestimmungen eine Zuständigkeit der ZeOS NRW begründet ist, umfasst diese auch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit der zuständigkeitsbegründenden Tat eine Tat im prozessualen Sinne nach § 264 StPO bilden. Die Zentralstelle kann zudem die Bearbeitung von Straf- oder Bußgeldverfahren übernehmen, die mit der zuständigkeitsbegründenden Tat in einem Zusammenhang im Sinne von § 3 StPO stehen. Eine Abtrennung von Verfahren wegen Zusammenhangstaten und deren Abgabe oder Rückgabe an die nach § 143 Absatz 1 GVG örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ist der ZeOS NRW auf dem Dienstweg im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

Die Zuständigkeit der ZeOS NRW umfasst alle Verfahrensstadien und erstreckt sich auch auf Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

In den von ihr geführten Verfahren nimmt die ZeOS NRW die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr (§ 143 Absatz 4 GVG, §§ 451 ff. StPO, §§ 46 und 91 OWiG), soweit nicht der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zuständig ist.

4.1.8

Die ZeOS NRW kann die nach § 143 Absatz 1 GVG örtlich zuständige Staatsanwaltschaft um die Wahrnehmung einzelner Amtshandlungen bitten, wenn der voraussichtlich erforderliche Aufwand dadurch insgesamt wesentlich geringer wird oder die größere Ortsnähe es angebracht erscheinen lässt. Dies gilt auch für die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes insbesondere in Verfahren, in denen Anklage zum Strafrichter, Jugendrichter oder Jugendschöffengericht erhoben wird oder die Erledigung im Strafbefehlswege erfolgt ist, der Angeklagte jedoch Einspruch eingelegt hat. Der Sitzungsdienst in Verfahren, die vor einer großen Strafkammer des Landgerichts geführt werden, obliegt grundsätzlich der ZeOS NRW.

4.1.9

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ermittlungsverfahren, mit denen die nach § 143 Absatz 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft vor dem Tag des Inkrafttretens dieser AV befasst war. Eine Abgabe dieser Verfahren an die ZeOS NRW kommt nur im Ausnahmefall, insbesondere wenn noch keine konkreten (insbesondere verdeckten) Ermittlungsmaßnahmen ergriffen wurden, in Betracht. Die Möglichkeit einer darüber hinausgehenden Einzelzuweisung nach §§ 147 Nummer 2, 145 Absatz 1 GVG bleibt unberührt.

4.2

Die ZeOS NRW als Ansprechstelle

4.2.1

Die ZeOS NRW ist zentrale Ansprechstelle für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus dem Bereich der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität, der Vermögensabschöpfung und Finanzermittlungen sowie der Geldwäsche für Gerichte, Staatsanwaltschaften, die ressortübergreifende Task Force zur Bekämpfung der Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung – soweit nicht Fragen aus dem Bereich der Terrorismusfinanzierung aufgeworfen sind –, Polizeibehörden, Finanzbehörden sowie sonstige Behörden Nordrhein-Westfalens, anderer Länder und des Bundes. Die Zuständigkeiten der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner der ressortübergreifenden Task Force zur Bekämpfung der Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie der bei den Staatsanwaltschaften und dem jeweiligen Generalstaatsanwalt bzw. der jeweiligen Generalstaatsanwältin bestellten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner/OK-Beauftragten sowie Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren bleiben hiervon unberührt.

Ein besonderes Augenmerk legt die ZeOS NRW auf die erweiterten Möglichkeiten des reformierten Vermögensabschöpfungsrechts, insbesondere die selbständige erweiterte Einziehung von Vermögen. Ihr obliegt auch die Unterstützung der Staatsanwaltschaften des Landes bei der Bearbeitung von Rechtshilfeverfahren mit grenzüberschreitender Vermögensabschöpfung.

Die ZeOS NRW wirkt in entsprechenden fachlichen Gremien im In- und Ausland mit und stimmt sich mit anderen Zentralstellen und Einrichtungen der Justiz im In- und Ausland im Bereich der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität und Vermögensabschöpfung ab. Soweit Fragen von grundsätzlicher rechtspolitischer Bedeutung berührt sind, handelt sie in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz.

4.2.2

Die ZeOS NRW analysiert bestehende und neue Erscheinungsformen Organisierter (Wirtschafts-)Kriminalität sowie Methoden zur Verschleierung und Verschiebung inkriminierter Vermögenswerte. Sie trägt dazu bei, dass diese Kriminalitätsphänomene frühzeitig erkannt werden, und entwickelt verfahrensübergreifende einheitliche Standards und Strategien zu deren effizienter strafrechtlicher Bekämpfung. Sie kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und unter Berücksichtigung bereits geführter Statistiken statistische Daten über die Entwicklung der strafrechtlichen

Vermögensabschöpfung und der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität in Nordrhein-Westfalen erheben.

Die ZeOS NRW bündelt staatsanwaltschaftliches Erfahrungswissen im Bereich der Verfolgung der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität und Vermögensabschöpfung und stellt hierzu einen Erfahrungsaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften und den unter Nummer 3.1 dieser AV bestimmten Schwerpunktstaatsanwaltschaften sicher.

4.2.3

Die ZeOS NRW soll andere Staatsanwaltschaften sowie die Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Verfolgung der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität und der Vermögensabschöpfung beratend unterstützen. Sie kann im Einvernehmen Absprachen zur Förderung von Ermittlungsverfahren, insbesondere zur nachhaltigen Bearbeitung von Struktur- und Sammelverfahren vermitteln.

4.2.4

Die ZeOS NRW unterstützt die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen bei der Bearbeitung von Geldwäscheverdachtsmeldungen durch Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der Erarbeitung von gemeinsamen Strategien.

4.3

Mitwirkung der ZeOS NRW bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die ZeOS NRW bringt ihre Erkenntnisse und die Erfahrungen aus ihrer Ermittlungspraxis in die Aus- und Fortbildung der Justiz in den Bereichen der Verfolgung Organisierter Kriminalität und der Vermögensabschöpfung ein und unterstützt diese durch geeignete Beiträge.

4.4

Zusammenarbeit mit den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung

Die ZeOS NRW nimmt die ihr in Nummern 4.2 und 4.3 dieser AV übertragenen Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den unter Nummer 3.1 dieser AV bezeichneten Schwerpunktstaatsanwaltschaften wahr.

4.5

Leitung der ZeOS NRW

Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf bestellt im Wege der Organisationsentscheidung die Leiterin oder den Leiter der ZeOS NRW im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf.

4.6

Berichtspflicht

Die ZeOS NRW berichtet dem Ministerium der Justiz jährlich auf dem Dienstweg über ihre Erfahrungen. Sie bittet vorab die unter Nummer 3.1 dieser AV bezeichneten Schwerpunkte über die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwält in Düsseldorf und die Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwält in Hamm und Köln um einen Beitrag zu den dortigen Erfahrungen. Eine Abschrift des Berichts ist der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Hamm und der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwält in Köln zuzuleiten.

5.

Schlussbestimmungen

Die Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität vom 13. November 1990 (Gem. RdErl. d. Justizministeriums (4201 - III A.9), d. Innenministeriums (IV A 2 - 2700/2967), d. Finanzministeriums (IN 0991 - 6 - I A 3), d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (III C 5 - 1010.3), d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (134 - 42 -

0.4), d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (I A 4 - 98.21.01), d. Ministeriums für Bauen und Wohnen (III A 3 - 0 - 1432 - 30) u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr (ZA 3 0201/Z A 5 3947) bleiben unberührt.

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die AV des Justizministeriums vom 24. Januar 2017 (4000 - III. 155) in der Fassung vom 22. Januar 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungen

Umzug der Sozialtherapeutischen Anstalt von Gelsenkirchen nach Bochum Bekanntmachung des JM vom 1. September 2020 (4402 - IV. 1/Sdb. Bochum Sotha)

- JMBI. NRW S 250-

Am 01.09.2020 zieht die Sozialtherapeutische Anstalt von Gelsenkirchen nach Bochum um. Sie führt künftig die Bezeichnung Sozialtherapeutische Anstalt Bochum.

Die Postanschrift der Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum lautet sodann:

Krümmede 3, 44791 Bochum

Die Sozialtherapeutische Anstalt Bochum ist wie folgt zu erreichen:

Telefonisch unter 0234 / 9558 715

Per E-Mail unter verwaltung@sotha.nrw.de

Die Telefonnummer wird sich voraussichtlich Ende September noch verändern.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. Ministerialrat (BesGr. B 3): Ministerialrat (BesGr. B 2) Dr. Christian Herzberg.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. Richterin/Richter am AG - als weitere/r Aufsicht führende/r Richter/in -: Richterin am AG Melanie Jaskóla in Neuss; z. Justizrätin mit Amtszulage: Justizrätin Ditte Rothenpieler in Wuppertal; z. Justizrätin: Justizamtsrätin Gudrun Kaboth in Wuppertal, z. Justizamtfrau/Justizamtmann: Justizoberinspektor/in Vera Kräutle, Katja Michels, Marcel Geßner, Tobias Henseler, Jens Kiefer u. Martin Schlömer in Düsseldorf, Linda Kramp, Katja Scholten, Stefan Harden u. Patrick Hayna in Duisburg, Alexandra Koster u. Marie-Luise Opgenorth in Emmerich am Rhein, Floriana Noack in Mönchengladbach, Nils Ermanns in Velbert, Britta Hohmann u. Anke Maltzahn in Wuppertal.

Ruhestand:

Richter am AG Michael Kahlhöfer in Wuppertal, Sozialamtsrätin Gisela Polmans-Grünkorn in Mönchengladbach, Justizamtsinspektor Franz Wilhelm Speck in Neuss.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Dr. Loni Margaret Helene Bredies, Christina Eichler.

Übernommen:

Richter André-Philipp Hüpsel aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberamtsanwältin/Oberamtsanwalt**: Amtsanwältin/Amtsanwalt Claudia Spanjers-Kohtes, Thomas Staack und Roswitha Verboeket in Düsseldorf; Annika Imöhl, Michael Melzer u. Elke Pazdziora in Duisburg; Beata Jeske, Melina Roeling u. Vera Schwarzenecker in Krefeld; Katrin Zylka in Mönchengladbach; Christina Julia Bock, Nina Rowena Kanka u. Holger Rüttger in Wuppertal; z. **Justizoberinspektorin:** Justizinspektorin Lara Verlande in Duisburg.

Ruhestand:

Oberamtsanwalt m. Az. Peter Dames in Krefeld.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Christian Martin Müller.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. Richterin am LG: Richterin Lisa-Sophie Niehoff in Paderborn; z. Richter/in am AG: Richter/in Sabine Ulrich in Ahlen u. Christoph Grote in Gelsenkirchen; z. Justizat: Justizamtsrat Erwin Gördes in Soest; z. Justizamtsrätin/-amtsrat: Justizamtfrau/-amtmann Bettina Keldenich in Bielefeld, Kerstin Neiden in Castrop-Rauxel, Christel Urbanitz in Gelsenkirchen, Gabriele Rasch in Hamm, Andrea Beike u. Rudolf Schlamann in Münster, Frank Schneider in Siegen; z. Sozialamtsrätin: Sozialamtfrau Barbara Trothe-Strotbaum in Münster, Sandra Heisiep in Paderborn, z. Justizamtfrau/-amtmann: Justizoberinspektor/in Kim Jana Ziebarth in Arnsberg, Kirstin Jahnke in Bielefeld, Sarah Thüer in Brilon, Carmen Kampschroer in Essen, Thomas Tuschen in Höxter, Stefanie Köhler in Paderborn, Stefanie Fischer in Siegen; z. Sozialamtfrau/-amtmann: Sozialoberinspektor/in Angelika Gundrum u. Magdalene Kempa in Essen, Philip Kampf u. Sebastian Kühling in Münster, z. Justizoberinspektorin: Justizinspektorin Alissa Jäschke in Bielefeld, Sarah Hegemann in

Castrop-Rauxel, Stephanie Schmidt in Hagen, Nicole Witt in Iserlohn, Kathrin Westbäumer in Lüdinghausen, Sandra Gebbecken in Rheine, Tina Sniegon in Siegen; z. **Obergerichtsvollzieher m. AZ.**: Obergerichtsvollzieher Michael Müller in Dortmund; z. **Justizamtsinspektorin m. AZ.**: Justizamtsinspektorin Birgit Kortum-Schäfers u. Petra Strenger in Dortmund; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Stefanie Brüggemann in Dortmund; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Olaf Pahlisch in Bochum u. Wilfried Grauten in Paderborn.

Versetzt:

Richterin am AG Britta Epbinder von Hattingen nach Bergisch Gladbach.

Ruhestand:

Justizrat (A 13 m. AZ) Gerd Prinz in Iserlohn, Justizamtsrätin Ulrike Bludau u. Ursula Jakubowski in Hamm; Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ) Hans Jürgen Schäfer in Bad Berleburg; Justizamtsinspektorin (A 9 m. AZ) Gisela Matrong in Bochum u. Irmgard Schaefer in Münster u. Justizhauptsekretär Roland Wendt in Essen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Isabelle Dolhaine, Dr. Tim Hey u. Nadine Meller.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. Justizamtsrätin: Justizamtfrau Monika Eimers-te Wilde in Münster.

Ruhestand:

Justizrätin (A 13 m. AZ) Petra Bonsen in Essen, Justizamtfrau Christel Löchte in Münster u. Justizoberwachtmeister Udo Junczyk in Dortmund.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Verlegung des Amtssitzes:

Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Thier von Ahlen nach Drensteinfurt.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Joachim Steffens in Essen.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am LG**: Richter/in Dr. Kathrin Dorando u. Vanessa Köster in Bonn, Dr. Jan Baumann, Mathias Bowi u. Dr. Leonhard Gehlen in Köln; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Birke Menzel in Jülich u. Jan Peter in Siegburg; z. **Justizamtmann**: Justizoberinspektor Stefan Reith in Köln; z.

Sozialamtfrau: Sozialoberinspektorin Alexandra Baack u. Elisabeth Husemann in Köln; z. Justizamtsinspektor/in: Justizhauptsekretär/in Mario Wallesch in Bonn, Robert Müller in Düren, Heike Schleicher in Geilenkirchen, Silvia Oster in Leverkusen, Birgit Esser u. Erika Lindlahr in Siegburg; z. Justizhauptsekretärin: Justizobersekretärin Susanne Groß u. Vera Vonden in Düren, Irmgard Kalt u. Nadine Spohr in Euskirchen, Elisabeth Deckers, Jutta Feiter u. Iris Goertz in Heinsberg, Ursula Schlag-Bäumer in Köln u. Kerstin Boden in Siegburg; z. Justizobersekretärin: Justizsekretärin Sabrina Kröger in Köln.

١,	_	rs	_		٤.
v	е	I S	е	1/1	Г

Frau Richterin Christina Fallait vom AG Siegburg an das LG Bonn.

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Volker Engel in Köln, Justizamtsinspektorin Marion Senges in Düren.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dr. Sebastian Heite u. Juliane Schulten.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. Oberstaatsanwalt: Ministerialrat Dr. Sebastian Trautmann bei der GStA in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Alexandra Adenauer.

LAG-Bezirk Hamm

Ruhestand

Regierungsamtsrat Michael Slawinski in Gelsenkirchen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Annabelle Seethaler.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsdirektor**: Oberregierungsrat Peter Bolle in Dortmund; z. **Regierungsrätin auf Probe**: Assessorin Nicole Schneeberger in Werl; z. **Oberlehrer**: Lehrer Joscha Mikus in Hövelhof; z. **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Katrin Bahnen aus Attendorn in Rheinbach; z.

Technischen Oberinspektor: Betriebsinspektor Stefan Paul Leugermann in Münster; z. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.): Justizvollzugsamtsinspektor Torsten Beermann in Bielefeld-Senne, Fabio De Pirro in Essen, Christian Thiele u. Carsten Viehöver in Geldern (Berichtigung der Veröffentlichung im JMBI. NRW Nr. 17 vom 1. September 2020); z. Justizvollzugsamtsinspektor: Justizvollzugshauptsekretär Andreas Kramer im Justizvollzugskrankenhaus NRW; z. Justizvollzugshauptsekretär: Justizvollzugsobersekretär Karl Rocker in Detmold, Andreas Nowotny u. Stefan Kötting in Lünen, Benedikt-Joel Meyknecht im Justizvollzugskrankenhaus NRW; z. Regierungshauptsekretärin: Regierungsobersekretärin Yasemin Pasa in Werl.

Ruhestand:

Rektorin Annemarie Monkau in Münster, Justizvollzugsamtsinspektor m. Az. Bernhard Rickel in Bielefeld-Senne, Justizvollzugshauptsekretär Oliver Krüger in Rheinbach.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von <u>zwei Wochen</u> nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

Vors. Richterin o. Vors. Richter am LSG (R 3) in Essen
 Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Bonn
 Richterin o. Richter am LSG (R 2) in Essen
 Richterin o. Richter am FG in Münster

 Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das JMBI. NRW Nr. 21 vom 1.

1 Richterin o. Richter am AG in Hattingen

November 2011 Bezug genommen.

1 o. mehrere	Sozialamtsrätin o. Sozialamtsrat (A 12) - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - im LG-Bezirk Duisburg
1	Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Münster
1 o. mehrere	Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ.) nach dem Funktionen- katalog (Fn 1 z. BesGr. A9 LGr. 1.2 LBesG NRW) b. e. Verwaltungsgericht o. b. d. OVG NRW
1	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9/ A9 m. AZ) - Fahrdienstleiterin/Fahrdienstleiter b. d. JVA Hamm - die Stellenbeschreibung u. das Anforderungsprofil können b. d. Leiter der JVA Hamm angefordert werden -
1 o. mehrere	Regierungs-/Justizamtsinspektorin o. Regierungs-/Justizamtsinspektor - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. e. Verwaltungsgericht o. d. OVG NRW
1	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Herford
1 o. mehrere	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Hagen
1 o. mehrere	Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär b. e. Verwaltungsgericht
1	Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Herford
1	Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. Justizvollzugskrankenhaus NRW
1	Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister – Leiter/in d. Wachtmeisterei - b. d. StA Aachen Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung von Beamtinnen/Beamten aus dem Bezirk der GStA Köln erfolgen.

Geschäftsleiterin o. Geschäftsleiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - in Recklinghausen

Bei der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - ist zum 01. Januar 2021 der Dienstposten der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters neu zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) zugeordnet. Die Besetzung soll zunächst im Wege der Abordnung mit dem Ziel der Versetzung erfolgen.

Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der Justizakademie NRW angefordert werden oder unter

https://lv.justiz.nrw.de/Justiz NRW/ausschreibungen/interne ausschreibungen/index.php eingesehen werden.

Bewerbungen sind bis zum 12.10.2020 auf dem Dienstweg an die Leiterin der Justizakademie NRW in Recklinghausen zu richten.

Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter b. d. AG Steinfurt

Bei dem Amtsgericht Steinfurt ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 zugeordnet.

Bewerben können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 übertragen ist.

Rücknahme

Die folgende Ausschreibung wird hiermit zurückgenommen:

Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Leitung des Krankenpflegedienstes - b. d. JVA Duisburg-Hamborn (JMBI. NRW Nr. 11 v. 1. Juni 2019)

Berichtigung

Der Dienstposten "Stellvertretende/r Leiter/in der gemeinsamen Wachtmeisterei des Land- und Amtsgerichts Paderborn" ist im Justizministerialblatt NRW Nr. 16 vom 15. August 2020 ausgeschrieben worden.

Versehentlich ist dieselbe Ausschreibung im Justizministerialblatt NRW Nr. 17 vom 1. September 2020 noch einmal erfolgt.

Die Ausschreibung vom 1. September 2020 wird daher zurückgenommen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die im Justizministerialblatt vom 15. August 2020 erfolgte Ausschreibung bestehen bleibt.

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger jmbl@jm.nrw.de